

Franckesche Stiftungen zu Halle

Wahrhaftige Copie Zweyer Bittschreiben Des gewesenen Präsidenten und Vice-Präsidenten in Thorn, Herrn Rößners und Herrn Zernickes, Welche dieselben ...

Rösner, Johann Gottfried
Zernecke, Jacob Heinrich

Danzig, 1725

VD18 90813642

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permission, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

[urn:nbn:de:gbv:ha33-1-198461](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:ha33-1-198461)

131 C: 10

932
34

Wahrhaftige Copie
Zweyer Bittschreiben
Des gewesenen
PRÆSIDENTen
und
VICE-PRÆSIDENTen
in Thorn,
Herrn Kößners
und
Herrn Bernicks,
Welche dieselben an
Sr. Hochfürstl. Gnaden
Den Fürsten Lubomirsky
Wenig Tage
Vor der Welterstaunenden dasigen grossen
EXECUTION
abgesendet.

Danzig, 1725.

3.9

933.

Durchlauchtigster Fürst,
Gnädigster Herr,

Durch den verborgenen Trieb meines
Verhängnisses ist es mit mir biß
aufs letzte kommen. Ich sehe mich
allbereit in den entseßlichen Rachen des
Todes, und erwarte alle Stunden, ja alle
Augenblicke, daß man mich ins Elend
verjagen, in das schmäblichste Armuth
stürzen, oder tausend andern Unglücks-
Fällen preis geben werde. Auch dieses,
da ich mir noch zu leben und zu hoffen schei-
ne, düncket mir bald ein Gewinn, bald
ein Vorbothe des Todes oder eines bestän-
digen Bekümmernisses zu seyn. Was ist
das

daß aber Wunder? Wer will bey gegenwärtiger schweren Sache nicht zittern, nicht beweget und in außerordentliche Gemüths-Beschaffenheit gesezet werden? Ich befinde mich mit so vielen Ubeln umgeben, und durch so viel Bekümmernisse gemartert, daß es scheint, es sey ganz und gar um mich geschehen, wosern mir nicht das Glücke wiederfähret, daß ich mich durch Ew. Durchlauchtigkeit Gnade und vermittelst deroeselden hohen Intercession erholen dörfte, und dadurch in meinem Thranen-würdigen Zustande ein Hülfss-Mittel erhalten möge. Doch in diesen meinem Jammer tröstet mich die hohe Gegenwart Eurer Durchlauchtigkeit enig und allein. Denn ich vernehme, daß Dieselben von Ihr. Majestät, Unserm Allerdurchlauchtigsten Könige, meinem allergnädigsten Herrn zum Richter außersesehen worden, der da die strenge Schärffe der Ge-

Gerechtigkeit durch Gütigkeit zu mildern und zu lindern vermögend und fähig sey. Denn das ist etwas, daß Gott dem Durchl. Hause Lubomirsky geschencket hat, daß, wie die Welt die trefflichsten Kriegs- und Friedens-Berrichtungen von ihm gesehen; dasselbe auch der Unterthanen zu schonen, die Unschuldigen zu beschützen, die Verbrechen, die ohne Bosheit begangen worden, zu vergeben, und allemahl und an allen Orten die Billigkeit in acht zu nehmen weiß. Daher glaube ich auch um desto gewisser, daß Eure Durchlauchtigkeit auf die Unsträflichkeit meines vorhin geführten Lebens, auf meine angewendete Sorgfalt so wohl in meinem Königlichem als Bürger-Meisterlichen Amte, ja endlich auf meine nicht nur Ihro Majestät, unserm Großmächtigsten Könige, sondern auch der Durchlachtigsten Republic beständig erzeigte Treue einige Reflexion machen

B wer:

werden. Bey diesen Umständen nehme ich mit desto grösserm Vertrauen zu Eurer Durchlauchtigkeit meine Zuflucht, und bitte unterthänigst und von ganzen Herzen, Eure Durchlauchtigkeit wolle mir die Gnade wiederfahren lassen, und das Zeugniß samt der Kühnheit meiner Ubelgesinnten abweisen, und meiner Unschuld zu Hülffe kommen, damit ich, der ich gar gerne eines Menschlichen Fehlers geständig bin, doch von dem Laster einer Collusion und des Verdachts, als ob ich den Tumult erregt habe, frey gesprochen werde; mir auch die gerichtlich zugesprochene Strafe gnädigst gemindert, oder gar erlassen werden möge. Diese Gnade werde ich beständig und unvergeßlich in meinem treuergebenen Gemüthe verehren, ja daß ich aus der augenscheinlichsten Gefahr gerissen worden, und daß ich endlich noch lebe,

❧❧❧❧❧ (II) ❧❧❧❧❧

lebe, werde ich Eurer Durchlauchtigkeit
einzig und allein zuschreiben, als
Durchlachtigster Fürst,
Gnädigster Herr,
Ew. Durchl.

Thorn den 4. Dec.
1724.

unterthänigster Knecht
Joh. Gottfr. Rößner.

*Celsissime Princeps,
Illustrissime atque Excellentis-
sime, Domine,
Domine longe gratiosissime,*

Quandoquidem Illustrissimæ Celsitudini Vestræ propter detentionem militarem in persona supplex fieri mihi minime liceat, hinc præ-

B 2

fenti Vicaria litera eaque supplicaria
 avitam ejusdem gratiam atque
 protectionem Clementissimam omni
 Venerationis Cultu accedere, eamque
 humillime exorare audeo; qui Deum
 omniscium Scrutatorem Cordium ap-
 pello, teneritudineque Conscientiæ
 meæ testor, omnium eorum, quorum
 accusor atque inculpor innocentissi-
 mum me in omnibus tribus adjectis
 punctis esse. Toti Civitati inprimis
 notissimum est, nulla a me data fuisse
 mandata ad ejaculandas bombardas ad
 studiosos Catholicos in Cœmeteriis se
 continentes, & tamen R. Reverendis
 Dominis Actoribus injunctum, ut eum
 sex testibus sibi genere similibus, perso-
 nis desuper jurent. Ne itaque hac ra-
 tione perjuriis occasio detur, & inno-
 cens pereat; qua propter ad Illustrissi-
 mam Celsitudinem Vestram eo, quo par
 est

est humillimo Venerationis cultu, tan-
quam ad sanctam anchoram confugio,
per Deum & omnia sacra enixissime
rogans, dignetur Eadem me innocen-
tem protegere gratiosissime, retinendo
D. D. Actores, ne sanguinem effundere
& juramento suo me occidere faciant,
imo vere mihi vitam, uxori Consortem,
liberis Parentem conservent. Ego vi-
cissim pro salute atque incolumitate
Illustrissimæ Celsitudinis Vestræ inde
sincriter Deum Ter Optimum Maxi-
mum precaturus, ad quævis Obsequia
paratus, maneo

*Illustrissimæ Celsitudinis Vestræ
Domini longe gratiosissimi*

Servitor, humillimus
Jacobus Zernike.

B 3

Durch

Durchlauchtigster Fürst,
Gnädigster Herr,

In Eurer Durchlauchtigkeit ich wegen
der militarischen mir zugegebenen Wa-
che persönlich zu Fuße zu fallen die Vergün-
stigung nicht habe; So unterstehe ich mich
solches in diesem unterthänigsten Briefe zu
thun, der meine Stelle vertritt, Dero hohe
Gnade und Protection mit aller Ergeben-
heit anruffet, und sich dieselbe auszubitten,
unterstehet; der ich den allwissenden G:tt,
welcher da Herzen und Nieren prüfet, an-
ruffe, und auf mein gutes Gewissen bezeuge,
daß ich an allen dessen, was man mich be-
schuldiget, und weßwegen man mich anfla-
get, in allen dreien hinzugethanen Puncten,
keine Schuld habe. Über dieses weiß auch
die ganze Stadt, daß ich keinen Befehl ie
ertheilet, das Geschütze auf die Catholischen
Stu-

Studenten zu lösen, so sich auf den Kirchhöfen aufhielten. Gleichwohl ist den Wohl-
ehrwürdigen Herrn Klägern auferleget wor-
den, solches vermittelst sechs Zeugen von ih-
ren eignen Calibre, zu beschwören. Da-
mit nun auf diese Art nicht Gelegenheit zu
Mein-Enden gegeben werden möge, noch
der Unschuldige umkommen müsse; so neh-
me ich zu Eurer Durchlauchtigkeit gleich-
sam als zu einer heiligen Freystädte meine
unterthänigste und geziemende Zuflucht,
und bitte um Gottes willen, Ew. Durch-
lauchtigkeit, wolle mich Unschuldigen Dero
hohen Schutzes nicht unwürdig achten, die
Herren Kläger abhalten, damit sie durch
ihren End nicht verursachen, daß Blut ver-
gossen und ich um das Leben gebracht wer-
de; ja Ew. Durchl. wollen mir das Leben,
meinem Weibe ihren Mann, meinen Kin-
dern aber ihren Vater erhalten. Ich wer-
de im Gegentheil vor das Wohl und Hehl
Eu-

Eurer Durchlauchtigkeit unablässlich zu
 dem Allerhöchsten rufen, der ich zu allen
 Gehorsam bereit verharre
 Durchlachtigster Fürst,
 Gnädigster Herr,
 Eurer Durchl.

Demüthigster Knecht
 Jacob Zernicke.

Dieses ist der Inhalt der zweyen Schreiben. Wer nicht
 aller Menschheit beraubet ist, wird bey Durchlesung
 derselben ein Mitleiden mit der Unschuld dieser unglück-
 seligen Leute empfinden. Wie wenig aber solches bey
 den Fürsten Lubomirsky gefruchtet, hat uns der Erfolg
 gelehret. Der ehrliche Herr Präsident Kößner musste
 wenig Tage, nach dem er sein Schreiben aufgesetzt, sei-
 nen alten grauen Kopf hergeben; eben wie der Herr
 Zernicke nunmehr mit Hinterlassung des Seinigen, wie
 man berichtet wird, nach Danzig fliehen müssen. Gott
 steh der Unschuld bey! Er woll uns stets behüten, vor
 aller Grausamkeit böshafter Jesuiten. Auf ihn hofft
 unser Herz; auf ihn hofft unsre Treu. Und das
 bleibt unser Wunsch: GOTT steh der Unschuld bey!

CON-

CONSTITUTION

Des zu Warschau d. 2. Octobr. 1725.
angefangenen
Reichs-Tages.

Im Nahmen Gottes, Amen!

Wir AUGUSTUS II.
von Gottes Gnaden König in
Pohlen, Groß-Herzog zu Lit-
thauen zu Neussen in Preussen, 2c. 2c.
Thun kund und zu wissen allen und ieden, denen
daran gelegen, welchergestalt wir zur Erhaltung
und Beschirmung unserer Lande, Befestigung
des innerlichen und äusserlichen Friedens, und zur
Grundlegung einer unveränderlichen Vereinigung
unter den Ständen zu Warschau, gegenwärtigen
allgemeinen gewöhnlichen Reichs-Tag von 6. Wo-
chen gehalten, und mit einmüthiger Verwilligung
beyder Nationen nachfolgende Constitutio-
nes

§

nes

nes und Landes-Gesetze gemacht und aufgerichtet haben.

I.

Damit die ganze Welt erkennen möge, daß wir wünschten in einem vollkommenen Frieden mit allen benachbarten Puiffanken zu leben, und uns gleichwohl in Stande zu halten, die bevorstehende Gefahr abzuwehren; so haben wir uns mit Einwilligung aller Stände eine allgemeine Convocation und Zusammen-Ruffung wieder alle Anfälle und ohne Nachtheil der Palatinaten in Ansehung der Troupen zustehende Rechte vorbehalten.

II.

Gleichwie wir nun die einheimische Macht des Groß-Herkogthums Litthauen in den erforderlichen Stand wieder alle Vorfällenheiten zu setzen gesonnen; so schrieben wir hiermit in gedachtem Groß-Herkogthum Litthauen mit Genehmigung aller Stände eine allgemeine Convocation und Zusammenkunft aus, welche denen
Lit:

Litthauischen Statuten und den Reichs-Tags Constitutionen insonderheit der von A. 1621 und den alten Gewohnheiten gemäß wir unserer Macht und Gewalt bis auf den nächsten Reichs-Tag nebst der vorgängigen Solennität der Universalien oder Convocations-Schreiben vorbehalten.

III.

Und nachdem die Einwohner der Stadt Thorn, unangesehen unserer durch die von unserm Durchl. Vorfahren am Reich ergangenen Constitutiones und Decreta bekräftigte Verbothe ihre Vermessenheit so weit herausgelassen, daß sie zur Verachtung Göttlicher und Menschlicher Rechte aus einer sehr geringen Ursache, und mit Guttheißung ihrer Obern ihre gewaltsame Hände an die Gottgeheiligten Derter und Personen gelegt, und solches mit so viel mehr Kühnheit verübet, weil dergleichen vorhin begangene Excesse und Frevel ungestraft geblieben, wodurch aber nicht allein die Rechtgläubige Religion, allgemeine Si-

cherheit und Freyheit der Kirchen grosse Gewalt er-
 litten, sondern auch, was das schändlichste ist, die
 Geseze in Verachtung gerathen, gleichwohl aber
 uns und den Ständen der Republic viel daran
 gelegen, daß unsere Unterthanen und Einwohner
 ruhig leben und sich unter einander vertragen, da-
 mit in einer so offenbahren Verachtung Gottes
 und der ganzen himmlischen Hierarchie nach
 der Göttlichen Ordnung die geheiligten Personen
 und Götter auf Erden sowohl als die Rechte des
 Königreichs in Ehren gehalten werden; so soll das
 von unserm Assessorial-Gerichte auf Ansuchen
 unsers Cron-Instigatoris und der Ehrwürdigen
 P. P. Jesuitarum des Collegii zu Thorn wi-
 der dortigen Magistrat die Aufrührer und Ur-
 heber des erregten Tumultes ausgesprochene Ur-
 theil ohne Aufschub in allen Clauseln und nach sei-
 nen Inhalt zur Execution gebracht werden.
 Wir befehlen demnach ernstlich dem Cron-Feld-
 Herrn den ernannten Commissarien zu Exe-
 quirung solches Urtheils allen Vorschub zu thun,
 so

so viel Trouppen, als dazu vonnöthen seyn werden, herzugeben und marchiren zu lassen, iedoch zu verhüten, daß die durch das neue Geseze vorgeschriebene Kriegs-Zucht keinen Abbruch leide.

IV.

Ob wir nun wohl vermöge unserer angewendeten aufrichtigen und väterlichen Sorgfalt Uns bestrebet haben, das gemeine Beste zu befördern, und die Wünsche dieses Landes zu erfüllen, wie wir denn auch die Stände dieser Republic geneigt zu seyn gefunden, die innerliche und äußerliche Sicherheit zu befestigen, daher Wir auch sehnlich gewünschet, während Unserer Regierung eine bessere Zusammenstimmung und Vertrauen so viel möglich fest zu setzen und aufzurichten, dennoch aber zu unserm Mißvergnügen so viele deshalb genommene Resolutiones durch geheime in den Weg gelegte Hindernisse der Conjunctionen unterbrochen worden;

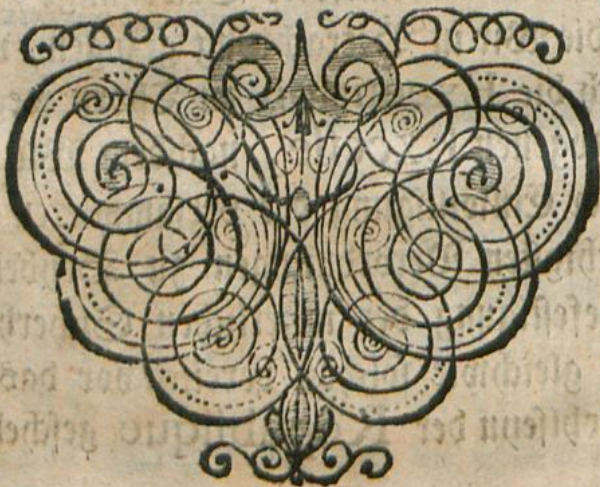
Als hat gegenwärtige Reichs-Versammlung zu Unserer und der Republic Satisfaction und

Zufriedenheit sich enfrigt bemühet, allen diesen Mißhelligkeiten ein Ende zu machen. Wann aber der Eyfer, welchen die Land-Bothen-Stube allezeit vor die wahre Römisch-Catholische Religion bezeuget, bey Gelegenheit der zu Thorn begangenen Excesse insonderheit hervor geleuchtet, worauf das von unserm Assessorial-Gerichte abgefaßte Urtheil nach vorher gegangener Gesetzmäßigen durch unserer Commissarien geschehenen Untersuchung immittelst erfolget, womit viele Wochen zugebracht worden, und gleichwohl auf die tägliche disfalls von den Land-Bothen gethane Instantien die Sache, ohne viel Zeit darauf zu wenden, nicht hat ins Werck gerichtet werden können, über dem die andern Deliberationes über publique Sachen nicht geringe Schwierigkeiten gehabt, und dadurch die von dem Hochwürdigsten Primas und den Ministris der beyden Nationen mit den auswärtigen Ministris zu haltenden Conferenzen nicht vor sich gehen können, von welchen wir und die Stände sonst
so

so wohl in den unsere Alliancen angehenden als auch andere Materien betreffenden Affaires nicht wenig Licht würden haben, vornehmlich aber Uns und den Ständen der Republic höchlich obliegt, durch dieses Mittel die allgemeine Sicherheit bezubehalten und vielen verdrüßlichen Folgen vorzubeugen, endlich auch so viele Sachen zur Endschaft zu bringen, wozu die durch die Gesetze zu Haltung des Reichs-Tages vorgeschriebene Zeit zu kurz gefallen, sowohl in Ansehung der publicquen als auch der Privat-Angelegenheiten, welche abzuthun hinterstellig blieben. Um dieser Ursachen und obbemeldter Bewegungs-Gründe halber die Wir in Betrachtung gezogen, und vornehmlich die Execution zu Thorn wegen der obangezogenen Excesse, nachdem Wir mit einmüthiger Einwilligung der versammelten Stände die nöthigsten Verordnungen zu Beybehaltung und Befestigung der innerlichen Sicherheit gemacht, gleichwie solches bereits vor das Beste und Wohlsseyn der Republique geschehen ist;
So

So verlegen Wir hiemit gegenwärtigen Reichs-
 Tag nach Grodno unter eben demselben Marschall
 und eben denselben Land-Bothen, welche insge-
 samt und ohne eines einzigen Ausschliessung ihre
 Activität und Vollmacht behalten, und in ei-
 nem völligen Genuß der ihrem Character an-
 hängenden Vorzüge vor diesermahl einzig und al-
 lein und sonder aus diesem Exempel einige Folge
 ziehen zu lassen, noch auch daß solches zum Nach-
 theil der zu Haltung der allgemeinen Reichs-Tage
 privilegirten Städte gereichen solle.

Hieran geschicht 2c. 2c.



131 C: 10

W18

